

# MERKBLATT

## ZUSAMMENSCHLUSS EIGENVERBRAUCH (ZEV)

Mit den per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzen der Energiestrategie 2050 (Energiegesetz EnG / Energieverordnung EnV) wurde der Eigenverbrauch und der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch neu geregelt. Das vorliegende Merkblatt fasst die relevanten Punkte für Sie zusammen.

Die EWD Elektrizitätswerk Davos AG bietet für die Realisierung Ihres Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch umfassende Dienstleistungen an – gerne beraten wir Sie bei der Umsetzung Ihres Projektes, damit Sie Ihren Beitrag zur Energiewende leisten können.

### GRUNDSATZ

Die Basis einer ZEV bildet eine gemeinsame Solaranlage. Durch die Revision des Energiegesetzes können sich mehrere Mieter oder Stockwerkeigentümer zu einer Eigenverbrauchsgemeinschaft zusammenschliessen und den Solarstrom innerhalb der Liegenschaft selber nutzen.

### VORRAUSSETZUNGEN

Die Voraussetzungen zur Bildung einer ZEV gemäss EnG und EnV:

- /// Vertrag ZEV mit schriftlichem Einverständnis aller beteiligten Endverbraucher
- /// Liste der betroffenen Messpunkte mit Parzellenplan
- /// Anschlussgesuch PV-Anlage
- /// Bezeichnung Anschlusspunkt
- /// Die PV-Anlage muss über eine installierte Peak-Leistung von 10% der Anschlussleistung aufweisen. Massgeblich dafür ist die Anschlussicherung

### EIGENVERBRAUCHSGRAD

Der Anteil der von der PV-Anlage erzeugten Energie, die selbst verbraucht wird, kann durch ein intelligentes Gebäudemanagement und unter Einbezug einer Wärmepumpe oder einer Ladestelle für Elektrofahrzeuge deutlich erhöht werden. Damit verbessert sich die Wirtschaftlichkeit der ZEV. Gerne berät Sie die EWD AG für die Optimierung der Gebäudetechnik.

### FÖRDERMITTEL

Die KEV (kostendeckende Einspeisevergütung) wird für Kleinanlagen durch die Einmalvergütung abgelöst. Bei gleichzeitiger Sanierung des Gebäudes oder der Heizung stehen u.U. weitere

Förderinstrumente zur Verfügung. Die EWD AG berät Sie und hilft Ihnen, die Gesuche korrekt einzureichen.

### FINANZIERUNG & CONTRACTING

Für Mehrfamilienhäuser kann die EWD AG die Finanzierung der PV-Anlage, Wärmepumpe und Stromtankstellen im Contracting übernehmen, um Ihren Mittelbedarf zu reduzieren.

### ANSCHLUSSPUNKT

Der Verteilnetzbetreiber bezeichnet für die ZEV den Netzanschlusspunkt und stellt allenfalls notwendige Anpassungen in Rechnung.

### POOLING

Weist die ZEV einen Bruttoverbrauch über 100 MWh / Jahr auf, so kann der Netzzugang beantragen gen (sog. Pooling). Alle Mitglieder der ZEV müssen den gleichen Lieferanten und das gleiche Stromprodukt haben. Die EWD erstellt bei Bedarf eine Offerte für einen Energieliefervertrag.

### MESSWESEN & ABRECHNUNG

Die ZEV ist für die Messung und Rechnungsstellung im Innenverhältnis verantwortlich. Die Umbaukosten für die Messung gehen zu Lasten der ZEV. Die bestehenden Zähler sind im Eigentum der EWD AG. Die EWD AG kann die Messung und Abrechnung im Auftrag der ZEV übernehmen. Für PV-Anlagen > 10 kVA ist ein Produktionszähler vorzusehen.

## NETZTARIF

Einzelne Wohnobjekte sind üblicherweise in der Grundversorgung in den Tarifgruppen „dauernd genutzt“ oder „nicht dauernd genutzt“. Die Zuteilung der ZEV in eine Tarifgruppe erfolgt gemäss der Nutzungscharakteristik der ZEV.

ZEV mit einem Verbrauch über 50 MWh pro Jahr fallen in den Tarif „Leistung NS“. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten für die Leistungsspitzen einzelner Mitglieder der ZEV je nach interner Verrechnungsmethodik solidarisch getragen werden. Dies ist insbesondere bei stark unterschiedlicher Nutzung der Objekte zu beachten. Die EWD AG kann dafür geeignete Lösungen aufzeigen.

## MIETER IN DER ZEV

Der Entscheid für den Zusammenschluss für den Eigenverbrauch liegt bei den Eigentümern der Objekte. Bei der Gründung der ZEV können die Mieter erstmalig entscheiden, ob sie sich an der ZEV beteiligen werden. Neumieter in einer Wohnung, die bereits einer ZEV angeschlossen ist, übernehmen die Bedingungen der ZEV mit dem Mietvertrag.

## SOLIDARISCHE HAFTUNG

Die Mitglieder der ZEV haften gegenüber dem Verteilnetzbetreiber solidarisch bei Zahlungsunfähigkeit eines Mitglieds: kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so tragen die verbleibenden Mitglieder der ZEV die Kosten. Vorsicht ist geboten bei einzelnen Mitgliedern mit sehr hohem Energieverbrauch (bspw. Verkaufslokal, Gewerbe).

## ABNAHME ÜBERSCHUSSENERGIE

Für Anlagen mit einer Leistung unter 100 kVA übernimmt die EWD AG die ins Netz zurückgespiessene Energie und vergütet diese gemäss den gesetzlichen Vorgaben. Zusätzlich kauf die EWD AG bei Bedarf die Herkunftsnachweise zum Marktpreis ab. Für den Verkauf der Energie grösserer Anlagen ist die ZEV selbst zuständig (sog. Direktvermarktung). Die EWD AG bietet die Direktvermarktung als Dienstleistung an.

## VERBINDUNG VON GEBÄUDEN & PARZELLEN

Die ZEV kann über mehrere aneinander angrenzende Grundstücke hinweg gebildet werden, sofern die je öffentlichen oder privaten Grundeigentümer teilnehmen und solange das

Netz des Netzbetreibers nicht in Anspruch genommen wird. Seit dem 1.4.2019 können ZEV zusätzlich über Grundstücke, die einzig durch eine Strasse, ein Eisenbahntrasse oder ein Fliessgewässer voneinander getrennt sind erstrecken, solange der jeweiligen Grundeigentümer der Querung seines Grundstückes zustimmt.

Die Kosten für die dafür benötigten Anlagen (Verbindungskabel, Umbau Hauptverteilung, etc.) gehen zu Lasten der ZEV. Das Netz des Verteilnetzbetreibers darf für den Zusammenschluss nicht benutzt werden.

## NETZKOSTENBEITRÄGE

Mit den Netzkostenbeiträgen werden vom Anschlussnehmer die vor dem Anschlusspunkt liegenden Kosten (Kabel, Verteilkabinen, Transformatorstationen, Unterwerke) der Leistungserhöhung bezahlt. Die Netzkostenbeiträge werden über 25 Jahre abgeschrieben.

Bei einer Zusammenlegung von Anschlusspunkten für eine ZEV werden die Restwerte der geleisteten Netzkostenbeiträge angerechnet, sofern diese ab dem gleichen Netzanschlusspunkt gespiess werden (bspw. Verteilkabine, Trafostation) und die Zusammenlegung keine weiteren Netzausbaukosten verursacht.

## NICHT MEHR BENÖTIGTE ANLAGEN

Werden Anlagen des Verteilnetzbetreibers durch die Errichtung der ZEV nicht mehr benötigt, so wird deren Restwert der ZEV in Rechnung gestellt.

## SICHERHEITSNACHWEISE & KONTROLLPERIODEN

Die Periode für die Erneuerung von Sicherheitsnachweisen beträgt bei Wohnobjekten üblicherweise 20 Jahre. Für die ZEV wird bei deren Gründung die kürzeste Kontrollperiode der zusammengefassten Objekte übernommen. Diese kann beispielsweise bei öffentlichen oder medizinischen Anlagen deutlich kürzer sein (1, 5 oder 10 Jahre). Die Kosten dafür werden durch die ZEV getragen.

## HABEN SIE FRAGEN?

Fabio Bühler  
Leiter Vertrieb & Marketing  
T 081 415 38 17 / f.buehler@ewd.ch